

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbarstädte und der Naturschutzverbände mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung

18.01.2013

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Abteilung 25: Verkehr	09.03.2011	25.08.2011	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Haan soll auf der A 46 im Bereich zwischen Haan Ost und Haan West, durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h zwischen 22:00 und 05:00 Uhr eine Lärmpegelreduzierung in anliegenden Wohnquartieren um 1 bis 2 dB (A) erreicht werden. 2. Der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Straßenverkehrsbehörde für die A 46 lägen Anträge von Anwohnern mit konkreter Betroffenheit sowie entsprechende Lärmberechnungen nicht vor. Die erforderliche Einzelfallbetrachtung könne deshalb z. Z. nicht durchgeführt werden. Diese sei jedoch Voraussetzung für die Prüfung und Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Anordnung von LKW-Durchfahrtsverboten im Verlauf der B 228 zuvor ein Abstufungsverfahren mit anschließendem Teileinziehungsverfahren nach Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Hinweis:</u> Die Geschwindigkeitsbeschränkung soll von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr angeordnet werden. 2. <u>Zur Kenntnis genommen.</u> 3. <u>Zur Kenntnis genommen.</u>
2	Kreisverwaltung Mettmann	09.03.2011	14.04.2011	Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass einige Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation auch in der Zuständigkeit der Kommunen selber lägen. Es wird angeregt, neue Wohnbebauung vorrangig in Bereichen vorzusehen, in denen schalltechnische Orientierungswerte nicht oder nur geringfügig überschritten werden, um die Vorgaben aus dem Lärmaktionsplan konkret in der Bauleitplanung umzusetzen.	<u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Die Lärmsituation in Haan ist insbesondere aufgrund des Schienenverkehrs sowie durch die A 46 und B 228 sehr angespannt. Die Anregung ist bereits in der Lärmaktionsplanung als langfristige Strategie berücksichtigt. Diese Strategie impliziert, dass Baugebiete - wenn möglich - in Gebieten unterhalb der Lärmgrenzwerte ausgewiesen werden sollen.

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2a	Kreisverwaltung Mettmann	25.10.2011	27.10.2011	<p>Unabhängig davon, ob Lärmschutzmaßnahmen auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder unmittelbar nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) und den dazu ergangenen „Verwaltungsvorschriften Lärmschutzmaßnahmen“ geplant werden, seien die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien StV) zu beachten. Die B 228 gehöre zudem im fraglichen Abschnitt als Hauptverkehrsstraße zum Tempo 50 km/h Vorfahrtsstraßennetz / Grundnetz der Stadt Haan. Sie habe bei der Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete eine besondere Verkehrsfunktion, die auch durch den auf der B 228 verlaufenden öffentlichen Personennahverkehr bestätigt werde. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kernaussagen sehe der Kreis Mettmann daher insbesondere die im Vorentwurf des Lärmaktionsplans für die B 228 vorgesehene (teilweise) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kritisch.</p>	<p><u>Die Bedenken werden ausgeräumt.</u></p> <p>Die im Vorentwurf des Lärmaktionsplans vorgesehene (teilweise) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt.</p> <p>Zu den Gründen:</p> <p>In den Lärmschutz-Richtlinien StV steht u. a. , dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beurteilungspegel durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden soll, - straßenverkehrliche Lärmschutzmaßnahmen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein sollen, wie z. B. aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen, Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Bau lärmarmen Fahrbahndecken <p>Die Stadtverwaltung geht jedoch davon aus, dass mit der Herabsetzung von Tempo 50 km/h auf Tempo 30 km/h auf der B 228 lediglich Pegelminderungen von 1,5 dB(A) bis 2,5 dB(A) erreicht werden können. Die Mindestpegelreduzierung wäre damit</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn überhaupt - schon nur bei Anwendung der Rundungsregel der Lärmschutz-Richtlinien StV zu erreichen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zumindest in Teilbereichen Alternativmaßnahmen in Frage kämen, die noch nicht ausgeschöpft wurden. Denn bisher wurden an der B 228 recht wenige Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. <p>Zudem gab es mehrfach von Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbegrenzungen weitergehende Forderungen derart, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur durch Beschilderung angeordnet, sondern auch durch Anpassung der Signalisierung („Grüne Welle“) und Verkehrsüberwachung tatsächlich sicher gestellt werden müsse. Ob diese Forderungen erfüllt werden könnten, ist ebenfalls fraglich.</p> <p>Auch von weiteren Beteiligten, wie dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf und der</p>

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
					Rheinbahn AG wurden aufgrund der besonderen Verkehrsfunktion der B 228 Bedenken gegen die Maßnahme vorgetragen.
2b	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gelsenkirchen	09.03.2011	14.04.2011	<p>In Bezug auf die Maßnahmen im Bereich der A 46 und der B 228 könne derzeit kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW im Bezug vorausgesetzt werden.</p> <p>Für die A 46 im Stadtgebiet Haan sei eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt worden. Ergebnis sei, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kämen aufgrund der vereinzelt Betroffenenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Die Betroffenen könnten einen formlosen Antrag auf Überprüfung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW stellen.</p> <p>Grundsätzlich sei anzumerken, dass in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen darauf zu achten sei, dass Bundesfern- und Landesstraßen infolge ihrer Widmung bestimmte Forderungen zu erfüllen haben. Denen stünden oftmals Beschränkungen des Verkehrs durch verkehrsrechtliche Anordnungen (insbesondere Verkehrsverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen) entgegen. Zudem könne durch Beschränkungen des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderen Stellen hervorrufe. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen seien die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.</p> <p>Zwar sei im Rahmen der zukünftigen Umstufung der B 228 zur Landesstraße eine Sanierung der Deckschicht geplant, es könne aber über die zu verwendende Deckschicht noch keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Der LOA 5D sei bereits vereinzelt im Rahmen von Erprobungsstrecken eingebaut worden. Die Lärmschutzwirkung sei in den für Bundesfernstraßen</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Mit der Begründung der vereinzelt Betroffenenheit schließt der Landesbetrieb Straßenbau NRW aktive Lärmschutzmaßnahmen an der A 46 aus. Die im Vorentwurf enthaltene Maßnahme „Optimierung der Schallschutzeinrichtungen beidseitig der A 46“ in der Lärmaktionsplanung wurde deshalb in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt. In den Lärmaktionsplan wurde aufgenommen, dass die Betroffenen einen Antrag auf Überprüfung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW stellen können. Die betroffenen Anwohner sollen auch auf anderem Wege auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.</p> <p>Der Landesbetrieb hat im weiteren Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass für einen Teil der B 228 nun bereits eine Deckensanierung durchgeführt wurde, bei der Splittmastixasphalt (SMA) eingebaut worden sei. Es soll deshalb nunmehr angeregt werden, dass zumindest bei den noch ausstehenden Sanierungsabschnitten lärmarter Asphalt verwendet wird. Die vorgeschlagene Asphaltdeckschicht LOA 5D wird bereits seit einiger Zeit in Düsseldorf und anderen Städten innerhalb der Stadtgebiete erfolgreich eingesetzt. In zahlreichen Veröffentlichungen wird hierauf hingewiesen. Es ist richtig, dass in der RLS-90 noch kein Korrekturwert für diese Bauweise angegeben ist. Es wird deshalb angeregt, den LOA 5D spätestens dann in Haan zu verwenden, wenn er in die maßgeblichen Richtlinien aufgenommen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				maßgeblichen Richtlinien (RLS-90) jedoch nicht festgelegt. Somit bestünde nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktiven Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen.	
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	09.03.2011	18.03.2011	Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Maßnahmen vorgesehen werden, die mit Erdeingriffen verbunden sind, sollte eine erneute Beteiligung erfolgen.	<u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan stehen, werden im üblichen Verfahren abgehandelt. Hierbei ist i. d. R. eine Beteiligung des LVR als Träger öffentlicher Belange gegeben.
5	Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf	09.03.2011	01.04.2011	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 46 auf 100 km/h wird abgelehnt. Im Stadtgebiet von Haan ist die maximale Geschwindigkeit bereits auf 120 km/h festgelegt. Eine weitere kleinräumige Geschwindigkeitsreduzierung würde durch notwendige Bremsvorgänge zu Störungen im Verkehrsfluss führen. 2. Die IHK Düsseldorf empfiehlt, keine Straßen freiwillig formal in den Lärmaktionsplan aufzunehmen und lehnt daher die Vorschläge bezüglich der Maßnahmen entlang der B 228 aus dem Planvorentwurf ab. 3. Die IHK Düsseldorf unterstützt die genannten weiteren und langfristigen Maßnahmen (Stärkung des ÖPNV, Erhöhung des Radfahreranteils und Berücksichtigung von Lärmaspekten in der Planung) zur Lärminderung, sofern bei der Umsetzung nicht andere Verkehrsträger, insbesondere der motorisierte Individualverkehr (MIV) diskriminiert werden. Dazu steht die IHK gerne als externer Ansprechpartner zur Verfügung. 	<p>1. <u>Der Anregung wird z. T. gefolgt.</u></p> <p>Mit der Absenkung der Geschwindigkeit von 120 km/h auf 100 km/h könnte der von der A 46 ausgehende Lärm in Haan spürbar reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahme auch Unfallzahlen sinken würden. Darüber hinaus würde sich der CO₂-Ausstoß verringern. Bei „freier Bahn“ würde sich die Fahrzeit um weniger als eine Minute verlängern. Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit in anschließenden Teilen der A 46 bereits begrenzt ist und Fahrzeuge z. T. ohnehin langsamer fahren (müssen), würde die Maßnahme keine starken Bremsvorgänge erforderlich machen. Darüber hinaus ist die Maßnahme auf den Nachtzeitraum beschränkt, in dem das Verkehrsaufkommen vergleichbar gering ist und ein „vorausschauendes“ Fahren ermöglicht. Wesentliche Auswirkungen der Maßnahme auf den Verkehrsfluss werden deshalb nicht gesehen.</p> <p>Auch die Stadt Erkrath würde die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 46 im Stadtgebiet von Haan auf 100 km/h (s. Anlage 4, lfd. Nr. 10) begrüßen. Dies teilte sie nach der frühzeitigen Beteiligung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans mit.</p> <p>Hintergrund ist, dass sich die A 46 zwischen der Anschlussstelle Düsseldorf Erkrath und Haan / Hochdahl entweder vollständig auf Haaner oder Hildener Gebiet befindet und in Erkrath zahlreiche Wohngebäude im Nahbereich dieses Autobahnabschnitts von Schalleinwirkungen > L_{den}/L_n 65/55 betroffen sind. Bei diesen Schalleinwirkungen können</p>

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
					<p>Gesundheitsrisiken nicht mehr ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Erkrath im letzten Jahr im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mit den Städten Haan und Hilden zur Lärmaktionsplanung auch bei der Stadt Hilden angeregt, eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der A 46 in ihre planerischen Überlegungen mit einzubeziehen. Sollte die Stadt Hilden dem folgen und die zuständigen Behörden zustimmen, würde dies sogar eine einheitliche Tempogestaltung auf größeren Strecken ermöglichen.</p> <p>Da mit der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Straßenverkehrsbehörde jedoch (noch) kein Einvernehmen zu dieser Maßnahme hergestellt werden konnte, ist die Maßnahme im zum Beschluss anstehenden Lärmaktionsplan, Stufe 1 nicht mehr bzw. lediglich als Empfehlung enthalten. Die Maßnahme soll in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung weiter verfolgt werden.</p> <p>2. <u>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</u> Die B 228 wurde mit in die Planung aufgenommen, da die Richtwerte annähernd erreicht bzw. teilweise überschritten wurden. Zudem ist sich die Stadtverwaltung Haan der von der B 228 ausgehenden Lärmproblematik bewusst und möchte das Problem zügig angehen. Über Maßnahmen, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt Haan liegen, konnte jedoch bislang kein Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt werden. Sie sind im zum Beschluss anstehenden Lärmaktionsplan, Stufe 1, nicht mehr bzw. lediglich als Empfehlung enthalten.</p> <p>3. <u>Zur Kenntnis genommen.</u></p>
6	Handwerkskammer Düsseldorf	09.03.2011	13.04.2011	1. Grundsätzlich werden die Ziele zur Reduzierung der Lärmbelastung der an den Hauptverkehrsachsen wohnenden und arbeitenden Bevölkerung begrüßt. Allerdings müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sowohl die Standortbelange der betroffenen Betriebe als auch die Belange der notwendigen innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im	<p>1. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Die Standortbelange werden berücksichtigt.</p> <p>2. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Die gute Erreichbarkeit bleibt auch weiterhin gewährleistet.</p> <p>3. <u>Die Anregung hat sich erübrigt.</u></p>

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Ganzen berücksichtigen.</p> <p>2. Die gute Erreichbarkeit der an den innerstädtischen Hauptstraßen liegenden Handwerksbetriebe muss gewährleistet bleiben.</p> <p>3. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit, muss gewährleistet sein, dass die besonderen Abschnitte für den Autofahrer deutlich erkennbar sind, sodass er entsprechend reagieren kann.</p> <p>4. Bei den Durchgangsverkehren für LKW wird die im Verkehrsentwicklungsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Änderung der Verkehrslenkung begrüßt. Es wird allerdings betont, dass es sich dabei nicht um eine Maßnahme gegen notwendige Ziel- und Quellverkehre im Stadtgebiet handeln kann.</p>	<p>Die im Vorentwurf enthaltene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf der B 228 wurde in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt (siehe auch lfd. Nr. 2b).</p> <p>4. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Die Maßnahmen sollen lediglich für den Durchgangsverkehr gelten. Ziel- und Quellverkehre sind hierbei nicht betroffen.</p>
7	DB Service Immobilien GmbH, Köln	09.03.2011	04.04.2011	<p>1. Die Anwendung des „Besonders überwachten Gleises“ (BÜG) ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme und kommt i. d. R. bei der Lärmvorsorge (Neu-/Ausbauvorhaben) zur Anwendung. In diesem Sinne wird auf die von der DB Netz AG praktizierten Maßnahmen zur Instandhaltung des Fahrweges verwiesen, wobei auch der Zustand der Schienenfahrfläche mehrmals jährlich kontrolliert und nötige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sinngemäß gilt dies auch für Fahrzeuge. Insgesamt werden dadurch die zustandsbedingten Emissionen begrenzt.</p> <p>2. Auch bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung sind die Kommunen gefordert, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.</p>	<p>1. <u>Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen.</u> Über die Einführung des BÜG konnte bislang kein Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt werden. Die Maßnahmen ist im zum Beschluss anstehenden Lärmaktionsplan, Stufe 1, nicht mehr bzw. lediglich als Empfehlung enthalten. Die DB schließt das BÜG auch außerhalb der Lärmvorsorge nicht explizit aus. Die Maßnahme soll deshalb in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt werden.</p> <p>2. <u>Der Anregung wird bereits Rechnung getragen</u> Die Anregung ist bereits in der Lärmaktionsplanung als langfristige Strategie berücksichtigt.</p>
8	Rheinbahn Düsseldorf	09.03.2011	15.04.2011	<p>1. Die Auswirkungen des Lärmaktionsplanes auf das Liniennetz wurden geprüft. Die Einrichtung von Tempo 30 km/h auf der B 228 wird von der Rheinbahn nicht mitgetragen, da dies dem grundsätzlichen Ziel der Stärkung des ÖPNV widerspricht. In den vorgeschlagenen</p>	<p>1. <u>Die Bedenken können ausgeräumt werden.</u> Die im Vorentwurf des Lärmaktionsplans enthaltene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf (Abschnitten) der B 228 auf Tempo 30 km/h wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt (siehe auch</p>

Lfd. Nr.	Absender / Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Abschnitten verkehren 5 Busse auch zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr. Durch längere Fahrzeiten entstehen Mehrkosten wegen zusätzlicher Kurse. Außerdem können Anschlüsse ggf. nicht mehr erreicht werden.</p> <p>2. Eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes wird begrüßt und es wird davon ausgegangen, dass Anregungen an den Kreis Mettmann weitergegeben werden und dort im Rahmen des Nahverkehrsplanes behandelt werden.</p>	<p>Prüfergebnis zur Stellungnahme des Kreises Mettmann (lfd. Nr. 2b)).</p> <p>2. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Das Bedienungsangebot auf der Linie SB 50 „Bettina-von-Arnim-Straße - Düsseldorf Rheinterrassen“ ist im letzten Jahr bereits verdichtet worden. Weitere Möglichkeiten zur Optimierung des ÖPNV-Angebots werden im Rahmen der Beteiligung der Stadt Haan an der Nahverkehrsplanung des Kreises Mettmann erarbeitet.</p>
9	Evangelische Kirchengemeinde Haan	09.03.2011	22.03.2011	Die Evangelische Kirchengemeinde Haan unterstützt die Schaffung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 46, der B 228 und der Bahnlinie Köln - Wuppertal. Weitere Untersuchungen und die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.	<p><u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Die Untersuchung weiterer Lärmquellen und ihrer Umgebung erfolgt in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung.</p>
10	Stadt Solingen	09.03.2011	04.04.2011	Da die Belange der Stadt Solingen durch die Inhalte des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Haan nicht berührt werden, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	<u>Zur Kenntnis genommen.</u>
11	Stadt Erkrath	09.03.2011	24.04.2011	Die Stadt Erkrath hat keine Anregungen oder Bedenken zum Vorentwurf des Lärmaktionsplans, Stufe 1.	<u>Zur Kenntnis genommen.</u>

12	Landesbüro der Naturschutzverbände	09.03.2011	29.03.2011	<p>1. Der Straßenzug Flurstraße/Diekerstraße wurde nicht betrachtet, obwohl auch dort große Verkehrsströme und in Teilbereichen dichte Bebauung vorliegen. Die Lärmsituation sollte dort punktuell und nicht in Gänze betrachtet werden.</p> <p>2. Generelle Vorschläge für die B228 M 1: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 228 innerhalb der Stadtgrenze von Haan auf 30 km/h</p> <p>M 2: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B228 auf 30 km/h in Teilbereichen zwischen: - Straße Buschhöfen und Jägerstraße - Turnstraße und Nordstraße</p> <p>M 3: Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Geschwindigkeitsmessungen</p> <p>M 4: Reduzierung des Straßenquerschnittes auf der B228 mit folgenden Ergänzungen: - Errichtung bzw. Ergänzung eines Radweges in beiden Richtungen - Mittelstreifen zur Verbesserung der Querung der Straße</p> <p>M 5: Nachfahrverbot für den Schwerlastverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A 46 kommend).</p> <p>M 6: Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der B 228 für den Schwerlastdurchgangsverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A 46 kommend).</p> <p>M 7: Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt (LOA 5 D, Lärmarmer Splittmastixasphalt)</p>	<p>1. <u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u> Die Flurstraße/Diekerstraße fällt nicht in den Betrachtungsbereich der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung nach BlmschG. Zudem hat die Lärmaktionsplanung der 1. Stufe nicht die Aufgabe punktuelle Lärmsituationen zu betrachten, sondern einen Überblick über die Situation der unter die Stufe 1 fallenden Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet zu geben. Der Straßenzug kann in Stufe 2 der Lärmaktionsplanung betrachtet werden, wenn der zuständige Ausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst und die Verwaltung mit der Erarbeitung der entsprechenden Lärmkarten beauftragt.</p> <p>2. <u>Den Anregungen wird in Teilen gefolgt.</u> Bei den mit M 1 – M 12 bezeichneten Maßnahmen handelt es sich um generelle Maßnahmenvorschläge, die in einem frühen Stadium der Lärmaktionsplanung von der Verwaltung selbst formuliert wurden und hier wieder gegeben werden. Nach Untersuchung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dieser Maßnahmen, der Prüfung der Machbarkeit bzw. dem Versuch, ein Einvernehmen mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Stellen zu erzielen, mussten viele Maßnahmen verworfen werden. Einige Maßnahmen sollen jedoch weiter verfolgt werden. Im Einzelnen:</p> <p>M 1 + M 2: Die Einrichtung von Tempo 30 km/h auf der B 228 wurde in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt (siehe auch Prüfergebnis zur Stellungnahme des Kreises Mettmann (Ifd. Nr. 2b)).</p> <p>M 3: Diese Maßnahme wurde nicht in die geplanten Maßnahmen aufgenommen. Um eine anhaltende Wirkung zu erzielen, wäre ständige Kontrollen notwendig. Dies wäre mit einem hohen Personaleinsatz und Kostenaufwand verbunden.</p> <p>M 4: Eine Reduzierung des Straßenquerschnitts wäre mit hohen Kosten verbunden und demnach wirtschaftlich nur sehr schwer realisierbar. Die Maßnahme wurde in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt.</p>
----	------------------------------------	------------	------------	---	--

			<p>M 8: Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B 228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Unterstützung zu M 1)</p> <p>M 9: Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Unterstützung zu M 7).</p> <p>M 10: Umleitung des Durchgangsverkehrs über die Hochdahler Straße bzw. Nordstraße</p> <p>M 11: Schallschutzfensterprogramm für betroffene Wohnungen</p> <p>M 12: Stärkung des ÖPNV und Steigerung des Radverkehrsanteils durch Nutzung vorhandener Potentiale und Ausbau des Angebots. Optimierung des Buslinienangebots (z. B. Anbindung des Gewerbegebiets „Haan Ost“ und Anbindung von lückenhaften Einzugsbereichen) und Erhöhung des Radfahreranteils.</p> <p>3. Generelle Vorschläge für die A 46</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenporiger Asphalt (OPA, zweifach offenporig) - Optimierung der Schallschutzeinrichtungen - Zeitlich begrenztes Tempolimit - Schallschutzfenster betroffener Wohnungen 	<p>M 5: Ein Nachtfahrverbot für LKW ist eine denkbare Maßnahme und könnte in der 2. Stufe behandelt werden, wenn mehr Straßen betrachtet werden. Dann könnten die Verlagerungseffekte besser abgeschätzt werden.</p> <p>M 6: Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr ist eine denkbare Maßnahme und könnte in der 2. Stufe behandelt werden, wenn mehr Straßen betrachtet werden. Dann können die Verlagerungseffekte besser abgeschätzt werden. Vor Anordnung von LKW-Durchfahrtsverboten im Verlauf der B 228 wäre zuvor ein Abstufungsverfahren mit anschließendem Teileinziehungsverfahren nach Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen (vgl. auch Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, lfd. Nr.1. Es ist noch nicht bekannt, wann dieses Verfahren durchgeführt bzw. abgeschlossen sein wird.</p> <p>M 7: Der LOA 5D wird bereits in mehreren Städten erfolgreich zur Lärminderung eingesetzt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wies jedoch darauf hin, dass die Lärmschutzwirkung in den für Bundesfernstraßen maßgeblichen Richtlinien (RLS-90) nicht festgelegt sei. Somit bestünde nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktiven Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen. Es soll angeregt werden, den LOA 5D spätestens dann in Haan zu verwenden, wenn er in die maßgebliche Richtlinie aufgenommen wurde.</p> <p>M 8: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>M 9: Zur Kenntnis genommen.</p> <p>M 10: Eine Umleitung des Durchgangsverkehrs könnte Verlagerungseffekte nach sich ziehen. Die Möglichkeit einer Umleitung des Durchgangsverkehrs könnte in der 2. Stufe überprüft werden.</p> <p>M 11: Ein Schallschutzfensterprogramm ist mit hohen Kosten verbunden, die zudem schlecht kalkulierbar sind, weswegen es nicht als Maßnahme in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurde. Betroffene können jedoch einen Antrag auf Überprüfung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz</p>
--	--	--	--	---

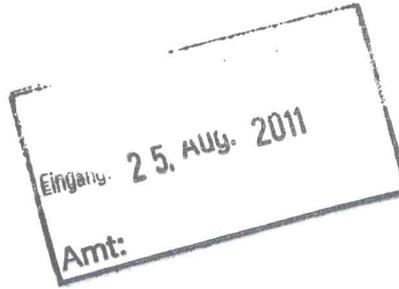
					<p>im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW stellen. Sie sollen hierüber informiert werden.</p> <p>M 12: Die Maßnahmen wurden als generelle Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>3. <u>Der Anregung wird in Teilen gefolgt.</u> Der Einsatz von offenporigem Asphalt - auch Flüsterasphalt genannt - reduziert zwar merkbar die Schallbelastung. So wäre mit einer Verringerung um 5 dB(A) zu rechnen. Der OPA ist jedoch kostenintensiver als herkömmlicher Asphalt (dreifach) und hat einen größeren Verschleißfaktor. Der Einsatz des OPA wird deshalb nicht flächendeckend geplant und kommt nur bei einer großen Anzahl von lärmbeeinträchtigten Einwohnern zum Einsatz. Da es entlang der A 46 auf Haaner Stadtgebiet aufgrund der Siedlungsstruktur nur vereinzelt zu Lärmbelastungen kommt, wurde der OPA nicht in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Mit der Begründung der vereinzelt Betroffenen schließt der Landesbetrieb Straßenbau NRW auch generell aktive Lärmschutzmaßnahmen an der A 46 aus. Deshalb wurde auch die im Vorentwurf enthaltene Maßnahme „Optimierung der Schallschutzeinrichtungen beidseitig der A 46“ in der Lärmaktionsplanung nicht weiter verfolgt. In den Lärmaktionsplan wurde aufgenommen, dass die Betroffenen einen Antrag auf Überprüfung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW stellen können. Die betroffenen Anwohner sollen auch auf anderem Wege über diese Möglichkeit informiert werden.</p> <p>In Bezug auf das zeitlich begrenzte Tempolimit konnte (noch) kein Einvernehmen mit den zuständigen Behörden erzielt werden. Die Maßnahme ist deshalb im zum Beschluss anstehenden Lärmaktionsplan, Stufe 1 nicht mehr bzw. lediglich als Empfehlung enthalten. Die Maßnahme soll in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung weiter verfolgt werden.</p>
--	--	--	--	--	--



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

Kreisverwaltung Mettmann
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann



Datum: 11.08.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25.01.-11/46
bei Antwort bitte angeben

Herr Richter
Zimmer: Bo 2070
Telefon:
0211 475-2280
Telefax:
0211 475-3993
andreas.richter@
brd.nrw.de

*geschw. a. befehle
Düsseld 22/8/2011*

**Trägerbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gem. § 47 d
BlmSchG für die Stadt Haan, A 46
hier: Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Haan-Ost und
Haan-West
Schreiben vom 09.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des o. g. Schreibens hatten Sie um Stellungnahme, hinsichtlich des Lärmaktionsplans, Stufe 1, auf Grundlage des am 30. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) gebeten.

Leider ist es mir erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Fristverlängerung war ja mit Ihnen vereinbart worden, zudem musste noch die Rückmeldung eines Fachdezernates abgewartet werden.

Hierzu teile ich Ihnen nun Folgendes mit:

Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Haan soll auf der A 46 im Bereich zwischen Haan-Ost und Haan-West, durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h zwischen 22:00 und 05.00 Uhr, eine Lärmpegelreduzierung in anliegenden Wohnquartieren um 1 bis 2 dB (A) erreicht werden.

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Datum: 11.08.2011
Seite 2 von 2

Anträge von Anwohnern mit konkreter Betroffenheit sowie entsprechende Lärmberechnungen liegen mir, als zuständiger Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen jedoch nicht vor, so dass die jeweils erforderliche Einzelfallbetrachtung z. Zt. nicht durchgeführt werden kann.

Diese ist jedoch Voraussetzung für die Prüfung und Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen.

Sonstige Anordnungen straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen werden von der Stadt Haan in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen. Es ist seitens der Fachaufsicht, hier Kreis Mettmann, zu prüfen, ob in diesem Rahmen ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass insbesondere vor Anordnung von LKW - Durchfahrverboten im Zuge von Bundesstraßen, hier die B 288, zuvor ein Abstufungsverfahren mit anschließendem Teilein-ziehungsverfahren nach Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richter', is written over a horizontal line.

(Richter)



80-200g
2
Kreis Mettmann

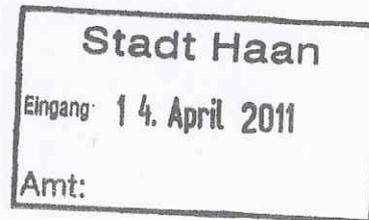
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 9.3.2011
Aktenzeichen 80-3
Datum 11. April 2011

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 84-2606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Lärmaktionsplan Stufe 1
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

In dem Lärmaktionsplan (LAP) wurden u.a. Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn A 46 und Bundesstraße B 228) sowie der Hauptschienenstrecke dargestellt, mit denen eine Lärminderung in den angrenzenden Bereichen erreicht werden soll.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet, durch die die Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen reduziert wird. Hierdurch können die Voraussetzungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert werden.

Die Problematik, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an den Hauptverkehrswegen nicht realisiert werden können, da sie i.d.R. nicht in der Zuständigkeit der Städte / Gemeinden, sondern des Bundes / Landes bzw. des Eisenbahnbundesamtes liegen, wird vom Gesundheitsamt ebenfalls gesehen und als ungünstig eingeschätzt.

Einige Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation liegen jedoch in der Zuständigkeit der Kommunen selber und sind ebenfalls im LAP aufgeführt.

Hierzu gehört bspw. der Punkt „Berücksichtigung von Lärmaspekten in der städtebaulichen Planung“ (siehe Kapitel 7.3 des LAP). Hier wurde im LAP u.a. dargestellt, dass „der Aspekt der zunehmenden Lärmproblematik (Straßen und Schiene) in der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden muss“, d.h. dass „Planungen so angelegt werden sollen, dass bekannte Lärmbelastungen, auch wenn sie nicht oberhalb von Grenzwerten liegen, durch geschickte Anordnung von Gebäuden oder Grünbereichen verringert werden“.

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Vorhaben / Bebauungspläne, bei denen Wohngebiete in Bereichen vorgesehen werden, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 erheblich überschritten werden. In vielen Fällen kann oder soll aus städtebaulichen Gründen kein aktiver Schallschutz umgesetzt werden; auch die textliche Festsetzung von geeigneten Gebäudeanordnungen oder Grundrissgestaltungen erfolgt desöfteren nicht. Alternativ werden dann oft passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen ergeben sich zwar Verbesserungen der Schallsituation, aber i.d.R. nicht in allen Bereichen der Wohngebäude bzw. der Freibereiche. Die gesunden Wohn- (und Arbeits-)Verhältnisse sind daher in diesen Bereichen weiterhin eingeschränkt gegeben.

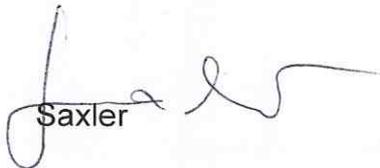
Vom Gesundheitsamt wird daher angeregt, neue Wohnbebauung vorrangig in Bereichen vorzusehen, in denen die entsprechenden schalltechnischen Orientierungswerte nicht oder nur geringfügig überschritten werden und die o.g. Vorgaben aus dem LAP konkret in der Bauleitplanung umzusetzen (auch im LAP wird der Einbau von Schallschutzfenstern als „letztmögliche Maßnahme“ eingeschätzt und nicht empfohlen, da keine grundsätzlichen Änderungen an der Ursache des Lärms erfolgen).

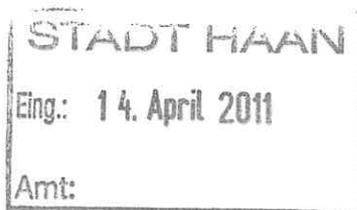
Aus Sicht des Planungsamtes:

Planungsrecht:

Andere beteiligte Fachämter gaben keine Anregungen bzw. hatten keine Bedenken gegen die og. Planungsmaßnahme.

Im Auftrag


Saxler



150, 200g



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz · Postfach 101653 · 45816 Gelsenkirchen

Betriebssitz

Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan

Kontakt: Herr Lippert
Telefon: 0209-3808-299
Fax: 0209-3808-623
E-Mail: winfried.lippert@strassen.nrw.de
Zeichen: 0000/HA2_lip/2.10.02.16/Haan
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 11.04.2011

Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 1, für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG Ihre Schreiben vom 09.03.2011 an die Regionalniederlassung Rhein-Berg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 09.03.2011 an die Regionalniederlassung Rhein-Berg, dem Sie den Entwurf des Lärmaktionsplanes Haan beifügten, danke ich Ihnen. Folgend übersende ich Ihnen eine mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg und der Regionalniederlassung Niederrhein abgestimmte Stellungnahme zu Ihrem Lärmaktionsplan.

Bevor ich auf die Ausführungen des Lärmaktionsplanes Haan eingehe, möchte ich Ihnen gerne die für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelungen für den Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) sowie für den Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) erläutern.

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien. Dazu zählt u.a., dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes – VLärmSchRL-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 zu ermitteln und bewerten sind. Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzurufen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet worden sind.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Das Berechnungsverfahren wird in der Anlage 1 der 16. BImSchV festgelegt bzw. es wird auf die RLS-90 verwiesen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW.Betriebssitz
Besucheradresse: Wildenbruchplatz 1 · 45888 Gelsenkirchen

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Grundlage der von den Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionspläne sind dagegen die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG. Die lärmtechnischen Berechnungen erfolgen hier nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), welche an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst ist.

Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Die Bewertung der Ergebnisse der Strategischen Lärmkarten hinsichtlich einer Lärmaktionsplanung kann daher nur von den jeweiligen Gemeinden vorgenommen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann - lediglich - eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für die Straßenbauverwaltung geltenden RLS-90 durchführen.

Kapitel 7.2.1 und 7.2.2 (Geplante Maßnahmen im Bereich der A 46 und der B 228)

Die im Lärmaktionsplan der Stadt Haan für die A 46 und die B 228 vorgeschlagenen Maßnahmen nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis. Jedoch kann derzeit leider kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Bezug auf diese Maßnahmen vorausgesetzt werden. Zwar ist im Rahmen der zukünftigen Umstufung der B 228 zur Landesstraße eine Sanierung der Deckschicht geplant, jedoch kann über die zu verwendende Deckschichtart noch keine Aussage getroffen werden.

Weiter möchte ich Ihnen mitteilen, dass für die A 46 im Stadtgebiet Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelten Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen aufgrund der vereinzelten Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Somit besteht für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude an der A 46 (Brill 1, Ellscheid 7, Flurstraße 275, 276, Gräfrather Straße 81, 83, 85, 87, 89, Mahnert 9, 10, 11, Mahnertbusch 2, 4) die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Überprüfung auf Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Straße 18-26 in 50679 Köln zu stellen. Für die Eigentümer von Wohnhäusern an der B 228 kann der Antrag an die Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90 in 41065 Mönchengladbach gestellt werden.

Grundsätzlich möchte ich Sie in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Anordnungen darauf aufmerksam machen, dass Bundesfern- und Landesstraßen infolge ihrer Widmung bestimmte Forderungen zu erfüllen haben. Denen stehen oftmals eine Beschränkung des Verkehrs durch verkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere durch Verkehrsverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen, entgegen. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.

„LOA 5D“ ist in der Vergangenheit vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vereinzelt im Rahmen von Erprobungsstrecken eingebaut worden. Die Lärmschutzwirkung von LOA 5D ist in den für Bundesfernstraßen maßgebenden Richtlinien (RLS-90) nicht festgelegt. Somit besteht nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktive Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Winfried Lippert



50, 200g.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.03.2011
333.45-44.11/11-001

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 09.03.2011, Ihr Zeichen 61-bö

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen im Rahmen der Aufstellung des o.a. Aktionsplans danke ich Ihnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Maßnahmen vorgesehen werden, die mit Erdingriffen verbunden sind, bitte ich Sie, mich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Semrau
(Semrau)



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

150. 2. 04.

12

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadt Haan
Herrn Rautenberg
Stadtoberbaurat
Alleestr. 8
42781 Haan



Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihk@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

30. März 2011

Ihr Zeichen
61-bö

Ihr Schreiben vom
9.3.2011

Unser Zeichen
III Nh/L

Durchwahl
35 57-270

Fax
35 57-379

E-Mail
neuhoff
@duesseldorf.ihk.de

Vorentwurf Lärmaktionsplan Stufe 1 für die Stadt Haan gem. § 47 d BImSchG Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

mit Schreiben vom 9. März 2011 haben Sie uns aufgefordert, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Haan abzugeben.

Mit der Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 15. Juni 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002 in deutsches Recht erfolgt. Demzufolge ist die Stadt Haan angehalten, entlang von Straßen mit einer Verkehrsbelastung von über 6 Mio. Kfz pro Jahr und Hauptschienenstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr eine Lärmkartierung vorzunehmen und einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Zur Erstellung des Lärmaktionsplanes ist das Planungsbüro „Büro StadtVerkehr – B.U.P.“, Hilden, beauftragt worden, die einen Vorentwurf vorgelegt haben. Dieser Vorentwurf ist Gegenstand der Stellungnahme.

Folgende Straßen im Stadtgebiet von Haan sind wegen der hohen Verkehrsbelastung in dem Vorentwurf zum Lärmaktionsplan berücksichtigt:

- A 46 sowie
- B 228 (allerdings erfolgte die Einbeziehung freiwillig, weil die Anzahl des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) knapp unterhalb des Auslösewertes liegt).

Darüber hinaus sind die Schienenkursbuchstrecken Nr. 2525, 2550, 2730 und 2731 im Stadtgebiet von Haan Gegenstand des Planvorentwurfs.

In den Kapiteln 7.2.1 – 7.2.3 werden Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms entlang der beiden Straßen sowie der Schienenstrecken vorgeschlagen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen. Zu diesem Maßnahmenkatalog nimmt die IHK Düsseldorf wie folgt Stellung:

Optimierung von Schallschutzeinrichtungen beidseitig der A 46

Die IHK Düsseldorf unterstützt diese Maßnahme.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 46 nachts auf 100 km/h

Die IHK Düsseldorf lehnt eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 46 auf 100 km/h ab. Im Stadtgebiet von Haan ist die maximale Geschwindigkeit bereits auf 120 km/h festgelegt. Weitere kleinräumigere Geschwindigkeitsreduzierungen führen zu Störungen im Verkehrsfluss, weil notwendige Bremsvorgänge den Verkehr auflaufen lassen.

Maßnahmen entlang der B 228

Die IHK Düsseldorf empfiehlt, keine Straßen freiwillig formal in den Lärmaktionsplan aufzunehmen – und lehnt daher die Vorschläge im Planvorentwurf ab. Sollte allerdings perspektivisch geprüft werden, ob durch ein Lkw-Routenkonzept die Lärmbelastung reduziert werden kann, bietet sich die IHK als Diskussionspartner für die Erstellung eines solchen Konzeptes gerne an. Auch der Einsatz einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen auf der B 228 ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der IHK Düsseldorf unkritisch und geeignet, den Lärmpegel dauerhaft zu senken.

Maßnahmen im Bereich der Schienenstrecken

Die genannten Maßnahmen im Bereich der Schienenstrecken (Errichtung von Schallschutzwänden und „Besonders überwachte Gleise“) werden von der IHK Düsseldorf unterstützt.

Im Kapitel 7.3 werden außerdem weitere, langfristige Maßnahmen zur Lärminderung benannt, zu denen die IHK Düsseldorf Stellung nimmt:

Stärkung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr), Erhöhung des Radfahreranteils und Berücksichtigung von Lärmaspekten in der Planung:

Die IHK Düsseldorf unterstützt diese Maßnahmen, sofern bei deren Umsetzung nicht andere Verkehrsträger, insbesondere der motorisierte Individualverkehr, diskriminiert werden. Die IHK steht bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gerne als externer Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr



Dr. Oliver Neuhoff



Handwerkskammer

Düsseldorf

74
50^h, 200g

vorab per Fax: 02129/911-591

Stadt Haan
Planungsamt
Kaiserstraße 85
42781 Haan

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de
Zimmer: 223
Datum: 11. April 2011

Lärmaktionsplan, Stufe 1, für die Stadt Haan

**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung
Ihr Zeichen: 61-bö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßen wir die Ziele zur Reduzierung der Belastung der an den Hauptverkehrsachsen wohnenden und arbeitenden Bevölkerung durch Verkehrslärm. Allerdings müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sowohl die Standortbelange der direkt betroffenen Betriebe als auch die Belange der notwendigen innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im Ganzen berücksichtigen.

Erfahrungsgemäß liegen an den innerstädtischen Hauptstraßen zahlreiche Handwerksbetriebe mit örtlichen Versorgungsfunktionen. Sie sind einerseits auf eine gute Erreichbarkeit durch Kunden und Lieferanten angewiesen, andererseits müssen sie ihre Kunden zur Auftragsabwicklung vor Ort problemlos erreichen können.

Aus unserer Sicht sind innerhalb Ihres Stadtgebietes die Maßnahmen an und auf der B 228 von Gewicht. Bezüglich dieser Verkehrsstrasse bewerten wir es als überaus positiv, dass das LWS NRW bereits im vergangenen Jahr zehn Ampelanlagen umrüstete und damit eine Optimierung des Verkehrsflusses erzielte.

Wir teilen ferner Ihre Auffassung, wonach die Bundesstraße die wichtigste Erschließungsstraße der Haaner Innenstadt ist und Umleitungsmaßnahmen für Durchgangsverkehre nur schwer zu realisieren sind. Gleiches gilt für die Reduzierung der Geschwindigkeit über die gesamte Strecke auf 30 km/h.

Von daher begrüßen wir den Vorschlag, im gesamten Bereich der B 228 eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht einzubauen. Wir erwarten, dass diese Maßnahme bei notwendigen Sanierungsarbeiten konsequent umgesetzt wird. Die genannte Deckschicht kann aufgrund ihrer Eigenschaften einen erheblichen Beitrag zur Lärminderung beitragen.

...../2

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
<http://www.hwk-duesseldorf.de>

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 61 18-500
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00

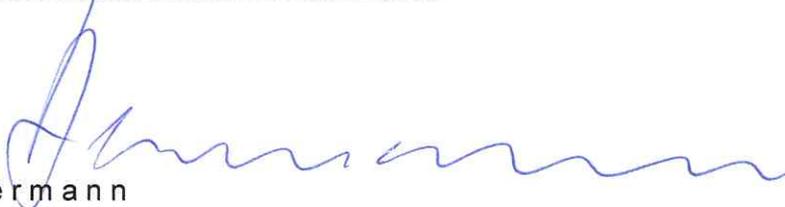


Seite 2
11. April 2011

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierung in Teilbereichen zur Nachtzeit muss im Falle einer Realisierung aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die besonderen Abschnitte für den Autofahrer auch deutlich erkennbar sind und er entsprechend reagieren kann.

Bei den Durchgangsverkehren für LKW begrüßen wir abschließend die im Verkehrsentwicklungsplan vorgeschlagene Maßnahme zur Änderung der Verkehrslenkung. Wir betonen allerdings, dass es sich hier nicht um Maßnahmen gegen notwendige Ziel- und Quellverkehre im Stadtgebiet handeln kann.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



Hermann

bö, 2009

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Frau Böhm
Alleestraße 8
42781 Haan



DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141 3797
Telefax 0221 141 2244
karl-heinz.sandkuehler@bahn.de
Zeichen FRI-KÖL-I1 Sa 10108

30.03.2011

Ihr Zeichen: 61-bö

Ihre Nachricht vom 09.03.2011

Lärmaktionsplan der Stadt Haan

Sehr geehrte Frau Böhm,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfs zur Lärmaktionsplanung für die Stadt Haan und der damit verbundenen Möglichkeit die seitens der DBAG bestehenden Lärminderungsmaßnahmen darzulegen.

Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind. Die ortsbezogenen Planungen erfolgen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch die seitens der DB Netz AG mit der Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms beauftragten DB Projektbau in Erörterung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde durchgeführt. Dabei lässt die Förderrichtlinie ausdrücklich eine Beteiligung der Gemeinden für über die nach der Förderrichtlinie hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen zu z. B. eine kommunal finanzierte Erhöhung und/oder Verlängerung einer Lärmschutzwand zu, sofern die Lärmschutzmaßnahmen planrechtlich noch nicht abgeschlossen sind bzw. noch nicht durchgeführt wurden.

Planungen zur Lärminderung erfolgen auf Basis der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Diese regelt die Anwendung des sogenannten Schienenbonus („Korrektur um - 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrs“ gegenüber des Straßenverkehrs). Die Anwendung dieser Regelung im Berechnungsverfahren für Lärmschutzmaßnahmen verringert die Handlungsbedarfe erheblich. Die Lärmkarten des Eisenbahn-Bundesamtes enthalten diesen Schienenbonus nicht und zeigen demzufolge gegenüber der 16. BImSchV um 5 dB(A) erhöhte Immissionen an.

...



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ralf Schweisel

Geschäftsführer:
Torsten Thiele
(Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Matthias Kiekebusch

Ein weiterer wesentlicher Baustein zur Lärmreduzierung im Schienenverkehr ist die Umrüstung der Güterwagen auf die Verbundstoff-Klotzbremse. Die Verbundstoff-Klotzbremse an Güterwagen verhindert, anders als die herkömmlichen Graugussklotzbremsen, das Aufräuen der Räder beim Bremsvorgang. Dies führt zu einer um 10 dB (A) geringeren Lärmabstrahlung jeder Achse bei jeder Vorbeifahrt. Der für 2020 erwartete Einsatzgrad der V-Sohle im Güterverkehr von über 85% wird zu einer Reduzierung des Mittelungsschallpegels – auch in den bereits sanierten Abschnitten - von 5 db (A) führen.

Neue Güterwagen werden seit 2005 ausschließlich mit Verbundstoffbremssohlen des Typs „K“ ausgerüstet. Bei Neufahrzeugen ist dies kostenneutral. Bei Umrüstungen ist eine Anpassung der Bremsanlage erforderlich. Dadurch entstehen hohe Kosten. Für die Umrüstung der Bestandsfahrzeuge soll daher die sog. „LL“- Sohle zum Einsatz kommen. Diese kann mit geringem Aufwand gegen die Graugussklotzbremssohle ausgetauscht werden. Allerdings steht derzeit keine LL-Sohle zur Verfügung, die zu akzeptablen Betriebsbedingungen eingesetzt werden kann. Die Beschleunigung der Entwicklung der LL-Sohle unterstützt die Bundesregierung mit dem Projekt „Leiser Rhein“, in dem 5000 Güterwagen jeweils zur Hälfte auf LL-Sohlen und K-Sohlen umgerüstet werden sollen. Mit dem Pilotprojekt sollen Informationen über die Umrüstung, den Betrieb und die damit verbundenen Kosten geräuschärmerer Bremssohlen gewonnen werden und die endgültige Zulassung der LL-Sohle beschleunigt werden. Die DB Netz AG beabsichtigt die Umrüstung der Güterwagen in einem ersten Schritt durch ein laufabhängiges Trassenpreis-Bonussystem als Anreiz zur Wagenumrüstung zu unterstützen.

Derzeit werden im Rahmen des Konjunkturprogramms II „Erprobung innovativer Maßnahmen am Fahrweg“ Maßnahmen am Fahrweg erprobt. Zur Erprobung vorgesehene Maßnahmen sind:

- Niedrige Schallschutzwände, unter anderem aus Gabionen
- Präventive Behandlung der Schienenoberfläche durch neue Schienenbearbeitungsverfahren (Hochgeschwindigkeitsschleifen in der Instandhaltung)
- Schienenstegdämpfer
- Unterschottermatten und besohlte Schwellen
- Brückenabsorber

In diesen Pilotprojekten gilt es, die betriebliche Eignung dieser Technologien „unter dem rollenden Rad“ festzustellen und die jeweilige immissionsmindernde Wirkung messtechnisch nachzuweisen. Erst, wenn hierzu belastbare Ergebnisse vorliegen und diese vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt wurden, können diese Technologien im Rahmen von Lärmvorsorge oder Lärmsanierung eingesetzt werden.

In Ihrer Lärmaktionsplanung ist die Anwendung des „Besonders überwachten Gleises“ (BÜG) zur Lärminderung enthalten. Das BÜG ist eine aktive Lärmschutzmaßnahme und kommt i. d. R. bei der Lärmvorsorge, also bei Neu- und Ausbautvorhaben, zur Anwendung. In diesem Zusammenhang möchten wir aber auf die von der DB Netz AG praktizierten Maßnahmen zur Instandhaltung des Fahrweges hinweisen. Hierbei wird auch der Zustand der Schienenfahrflächen auf Riffeln, Wellen und anderen Abnutzungserscheinungen in belastungsabhängig festgelegten Zeitabständen durch Messfahrzeuge und Inaugenscheinnahme mehrmals jährlich kontrolliert. Bei Abweichungen von festgelegten Verschleißwerten werden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Sinngemäß gilt das auch für Fahrzeuge. Mit diesen Instandhaltungszyklen werden die zustandsbedingten Lärmemissionen begrenzt.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, dass auch bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung die Kommunen gefordert sind, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.
Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V. 
Bonner

i.A. 
Sandkühler

50. 7. 09.



Rheinbahn

Stadt Haan
Eingang: 15. April 2011
Amt:

Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan

Ansprechpartner
Abteilung
Zimmer
Telefon
Fax
E-Mail

Herr Geiling
T 102
172
02 11 582-1023
02 11 582-1047
ronald.geiling@rheinbahn.de

Ihr Zeichen
61-bö

Unser Zeichen
T 1022 Ge/Mer

Ihre Nachricht vom
09.03.2011

Datum
11.04.2011

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen des Lärmaktionsplanes auf unserem Liniennetz haben wir geprüft. Wir weisen darauf hin, dass die Einrichtung von Tempo 30 km/h auf unseren Linien von uns nicht mitgetragen wird und dem grundsätzlichen Ziel einer Stärkung des ÖPNV widerspricht. In den vorgeschlagenen Abschnitten verkehren fünf unserer Buslinien, auch zwischen 22.00 Uhr – 6.00 Uhr. Durch längere Fahrzeiten entstehen Mehrkosten wegen zusätzlicher Kurse und Anschlüsse können ggf. nicht mehr erreicht werden.

Eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes in Haan wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass Ihre Anregungen an den Kreis weitergegeben werden und dort im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplanes des Kreises Mettmann behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Lars Asmus

Christoph Lademann

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes

Klaus Klar
Vorstand
Personal, Betrieb und
Informationstechnologie

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 1 576 511
BIC WELADEDXXX
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 1

Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100 127 06
BIC DUSSDEDDXXX
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn
Ⓡ Rheinbahnhof
U74 U76 U77
Ⓡ Belsenplatz
U70 U75

Bus
Ⓡ Belsenplatz
828 833 834 835
836 862

(3)

Planungsamt - AW: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan

Von: <Rechtsabteilung@Erzbistum-Koeln.de>
An: <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 3/10/2011 11:54
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan
CC: <Traegerbeteiligungen@Erzbistum-Koeln.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen, bitten Sie jedoch, zukünftig Unterlagen zur Beteiligung des Erzbistums Köln als Träger öffentlicher Belange an folgende Mail-Anschrift zu senden:

Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
G. Mallmann-Dourgounis
Sekretariat

Erzbistum Köln - Generalvikariat

Stabsabteilung Recht
Marzellenstraße 32
50668 Köln

Tel. 0221 / 1642-1237
Fax 0221 / 1642-1903
E-Mail: Gisela.Mallmann-Dourgounis@erzbistum-koeln.de

www.erzbistum-koeln.de

Von: Planungsamt [<mailto:Planungsamt@stadt-haan.de>]
Gesendet: Donnerstag, 10. März 2011 11:35
An: Rechtsabteilung
Betreff: Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Betreff sende ich Ihnen das Anschreiben und die Planungsunterlagen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

Silke Böhm

Telefon: 02129 / 911 - 321
Fax: 02129 / 911 - 591

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAAN

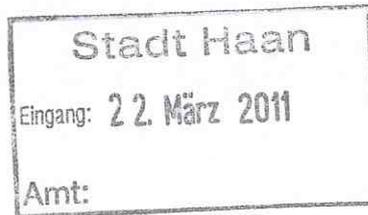
50^{er}, 70er, 39

Ev. Kirchengemeinde Haan, Postfach 1247, 42756 Haan

Stadt Haan
Kaiserstraße 8

42781 Haan

42781 Haan
Kaiserstraße 8
Telefon: (0 21 29) 93 05-0
Durchwahl: 93 05-
Telefax: (0 21 29) 93 05-28



Ihr Zeichen
61-bö

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
kr/di.

Unsere Nachricht vom

Datum
15. März 2011

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan gem. § 47 d BImSchG Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Kirchengemeinde Haan unterstützt die Schaffung erforderlicher
Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 46, der B 228 sowie der Bahnlinie Köln-
Wuppertal.

Wir halten weitere Untersuchungen und die Durchführung entsprechender
Schutzmaßnahmen für erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

(Pfarrerin Gabriele Gummel)

Bankverbindung

Stadt-Sparkasse Haan Nr. 200 311 (BLZ 303 512 20) – KD-Bank Duisburg Nr. 10 10123 018 (BLZ 350 601 90)

46
Bö. 2. Vg.
STADT HAAN
Eing.: 04. April 2011
Amt:

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61 · 42601 Solingen

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

**Stadtdienst Planung,
Mobilität, Denkmalpflege**

61-3
Gebäude Rathausplatz 1
Zimmer 2.022
Telefon 0212 - 290 0
Durchwahl 290 4410
Fax 290 4238
EMail stadtplanung@solingen.de
Es berät Sie Martin Menzel
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ihre Mail vom 09.03.2011

Ihr Zeichen 61-bö

Solingen, 28.03.2011

Vorentwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Haan
Stellungnahme der Stadt Solingen

— Sehr geehrter Herr Rautenberg,

vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfes des Lärmaktionsplans, Stufe 1, für die Stadt Haan.

Bei der Durchsicht der Unterlage fällt auf, dass insbesondere im Bereich des Schienenverkehrs vergleichbare Problemlagen bei der Stadt Haan und der Stadt Solingen zu attestieren sind, was sich aus dem Verlauf der Bahnlinie Köln – Wuppertal ergibt.

Aus fachlicher Sicht erweckt zudem die Frage besonderes Interesse, wie die Machbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Inhalte des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan einzuschätzen sein wird. Von Wirkungen auf die Stadt Solingen wird aus hiesiger Sicht dabei nicht ausgegangen.

Da die Belange der Stadt Solingen durch die Inhalte des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Haan nicht berührt werden, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

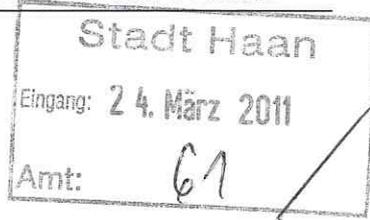
Schmidt
Ltd. städt. Baudirektor



47
Bö. 2. Uq.

Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan



Planungsamt

Schimmelbuschstr. 11-13
Auskunft erteilt Frau Kluge
Zimmer 305
Telefon 0211 / 2407-6107
Telefax 0211/ 2407-6010
Email beate.kluge@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.03.2011

Mein Zeichen
KI

Datum
18.03.2011

Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 1 für die Stadt Haan gem. § 47d BImSchG
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erkrath hat keine Anregungen oder Bedenken zum o.a. Lärmaktionsplan, Stufe 1.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schmidt
Beigeordneter

50

Von: <smkuebler@t-online.de>
An: "Stadt-Planungsamt" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 3/29/2011 2:28
Betreff: ME 16-03.11 DV (fwd) zu Händen Frau Böhmbitte.

Sehr geehrte Frau Böhm

Nachstehend unsere Stellungnahme zu dem Lärmaktionsplan:

Es ist zu begrüßen, dass das Thema Lärm besondere Aufmerksamkeit erfährt. Wichtig sind aber auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen!

Anzumerken ist, dass der Straßenzug Flurstraße/Diekerstraße nicht betrachtet wurde, obwohl auch dort die Verkehrsströme groß sind und in Teilbereichen die Straße sehr dicht an Bebauung langführt. Ggfs. sollte dort die Lärmsituation punktuell und nicht in Gänze betrachtet werden.

Zu der Aufstellung des Lärmaktionsplan Stufe 1 der Stadt Haan machen wir folgende Anmerkungen:

Mögliche Maßnahmenvorschläge für die Problembereiche in Haan
Generelle Vorschläge für die B228

M 1: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B228 innerhalb der Stadtgrenze von Haan auf 30 km/h

In geschlossenen Ortschaften werden mit der Herabsetzung von Tempo 50 km/h auf Tempo 30 Pegelminderungen von 1,5 dB(A) bis 2,5 dB(A) erreicht. Dieser Effekt kann aber noch verstärkt werden, wenn sich durch die Verlangsamung des Verkehrs eine Verstetigung des Verkehrslärms ergibt. Die Straßenverkehrsbehörde kann demnach Tempo 30 für den ganzen Tag oder nur für die Nachtstunden anordnen, wenn dies dem „Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ dient. Eine solche Maßnahme ist oft besonders wirksam, da an Hauptverkehrsstraßen meist hohe Immissionspegel und hohe Einwohnerdichten zusammen treffen. Nicht nur der Mittelungspegel sinkt durch eine solche Maßnahme, es lassen sich dadurch insbesondere auch die besonders lästigen Spitzenpegel durch Kraftfahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit erheblich reduzieren. Eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit verringert neben dem Lärm auch die Schadstoff- bzw. CO₂-Emissionen und die Unfallhäufigkeit. Die Bundesstraße 228 hat eine regionale Bedeutung. Eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit würde allerdings die Aufnahmefähigkeit der Straße herabsetzen. Des Weiteren käme es bei dem Busverkehr zu Fahrzeitverlängerungen. Diese Maßnahme ist auch als zeitlich begrenztes Tempolimit denkbar.

M 2: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B228 auf 30 km/h

in Teilbereichen zwischen:

- Straße Buschhöfen und Jägerstraße (Abschnitt B228)

Bahnhofstraße)

- Turnstraße und Nordstraße

Durch eine Reduzierung in den genannten Abschnitten kann die Lärmemission verringert werden. In genannten Abschnitten befinden sich sog. Hot Spots. Allerdings würde auch diese Teilbeschränkung zu den bereits unter M 1 aufgeführten Problemen führen.

M 3: Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Geschwindigkeitsmessungen

M 4: Reduzierung des Straßenquerschnittes auf der B228 mit folgenden Ergänzungen:

- Errichtung bzw. Ergänzung eines Radweges in beiden Richtungen
(Radangebotsstreifen oder Radweg)

- Mittelstreifen zur Verbesserung der Querung der Straße

M 5: Nachfahrverbot für den Schwerlastverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A46 kommend).

M 6: Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der B228 für den Schwerlastdurchgangsverkehr ab Hochdahler Straße (von Hilden kommend) und ab Nordstraße (von der A46 kommend).

Bei Nachfahr- bzw. Durchfahrverboten für bestimmte Abschnitte, muss bedacht werden, dass es zu Verlagerungseffekten kommen kann, bzw. dass dies zu einer Mehrbelastung auf den Umleitungsstrecken führt (Hochdahler Straße, Flurstraße, Dieker Straße, Feldstraße, Nordstraße)

M 7: Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt (LOA 5 D, Lärmarmes Splittmastixasphalt):

- Etwa 4 dB(A) Lärminderung (bei LKW Reifen nur rund 1dB(A))
- Geschwindigkeit min. 50 km/h

LOA 5 D wird bereits in der Landeshauptstadt Düsseldorf erfolgreich innerstädtisch eingesetzt.

M 8: Verstärkung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Unterstützung zu M 1)

M 9: Verstärkung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der B228 auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (Unterstützung zu M 7). Der Landesbetrieb Straßen NRW rüstet zur Zeit 10 Ampelanlagen um (der Umbau soll bis April 2010 abgeschlossen sein), um eine Optimierung des Verkehrsflusses zu erreichen.

M 10: Umleitung des Durchgangsverkehrs über die Hochdahler Straße bzw. Nordstraße

M 11: Schallschutzfensterprogramm für betroffene Wohnungen

M 12: Stärkung des ÖPNV und Steigerung des Radverkehrsanteils durch Nutzung vorhandener Potentiale und Ausbau des Angebots. Optimierung

des Buslinienangebots (z. B. Anbindung des Gewerbegebiets „Haan Ost“ und Anbindung von lückenhaften Einzugsbereichen) und Erhöhung des Radfahreranteils.

Generelle Vorschläge für die A 46

Die möglichen Maßnahmen für die A 46 sind begrenzt. In erster Linie kommen dafür in Frage:

- Offenporiger Asphalt (OPA, zweifach offenporig)
- Optimierung der Schallschutzeinrichtungen
- Zeitlich begrenztes Tempolimit
- Schallschutzfenster betroffener Wohnungen

Mit freundlichem Gruß

für die Verbände BUND, NABU, RBN, AGNU Haan e.V.

sven m.kübler

Fon 02129 958100

mail <mailto:smkuebler@t-online.de>

Fax 02129 958102

Mobil 0173 44 12 100

homepage: www.skuebler.de



Bürgermeister der Stadt Haan
Planungsamt
Postfach
42760 Haan



Ihr Schreiben
Aktenzeichen 36 31 61 / We
Datum 26.10.2011

Auskunft erteilt Frau Weiß
Zimmer 1.306
Tel. 02104_99_ 1741
Fax 02104_99_ 841741
E-Mail d.weiss@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 1 für die Stadt Haan Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.10.2011 übersandten Sie mir einen Vorentwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Haan mit der Bitte um Stellungnahme. Da ich aufgrund der kurzen Frist für die Stellungnahme den Vorentwurf des Lärmaktionsplans derzeit nicht in allen Details beurteilen kann, beschränke ich mich auf grundsätzliche Aussagen zu geplanten verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan gründet sich auf § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das BImSchG stellt keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen dar sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen wie z. B. auf § 45 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den Verwaltungsvorschriften (VwV) auf die Lärmschutz-Richtlinien StV Bezug nimmt, sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung.

Unabhängig davon, ob Sie zunächst auf Basis des BImSchG (Lärmaktionsplan) oder unmittelbar nach § 45 StVO und den dazu ergangenen VwV Lärmschutzmaßnahmen planen, sind die

"Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)"

zu beachten, auf deren Kernaussagen ich im Folgenden hinweise.

Lärmschutz-Richtlinien StV

1.1 Die zu treffenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beschränkung der Widmung durch Untersagung bestimmter Verkehrsarten oder Benutzungszwecken führen (sog. Vorbehalt des Straßenrechts).

1.3 Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO (*Verkehrszeichen und*

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von ... dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt ...) festzustellen.

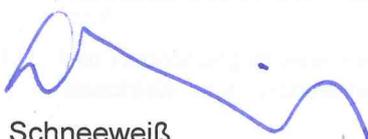
- 1.4 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörde / Gemeinde angeordnet werden. Zudem sollen sie kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen wie z.B. aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen, Förderung des ÖPNV, Bau lärmarmen Fahrbahndecken sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden.
- 2.1 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) einen Richtwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen etc. überschreitet.
- 2.3 Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den (*unter Punkt 2.1. genannten*) Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden.
- 3.0 Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.
- 3.3 Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen steht in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion (Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete) entgegen.

Verkehrsverbote kommen nur in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossenen Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.

- 3.4 Sollen Verkehrsverbote zeitlich unbeschränkt und dauerhaft (nicht nur vorübergehend) angeordnet werden, müssen sie im Einklang mit der widmungsgemäßen Bestimmung der Straße stehen (siehe auch 1.1).

Die B 228 gehört zudem im fraglichen Abschnitt als Hauptverkehrsstraße zum Tempo 50 km/h Vorfahrtsstraßennetz / Grundnetz der Stadt Haan. Sie hat bei der Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete eine besondere Verkehrsfunktion, die auch durch den auf der B 228 verlaufenden öffentlichen Personennahverkehr bestätigt wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kernaussagen sehe ich daher insbesondere die im Lärmaktionsplan der Stadt Haan für die B 228 vorgesehene (teilweise) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kritisch.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Schneeweiß